

Viertes Buch.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

§ 22. Der Begriff des Reichsgesetzes.

Es ist oben S. 42 nachgewiesen worden und in der Praxis wie wohl auch in der Theorie unkreuzig, daß das Deutsche Reich nur diejenigen Befugnisse besitze, welche ihm in der Reichsverfassung übertragen oder auf Grund der Reichsverfassung von ihm erworben sind. Daraus ergibt sich, daß kein Organ des Reiches Befugnisse aus eigener Macht besitzt, etwa wie der König von Preußen, der neben dem ihm durch die Preussische Verfassung belassenen auch noch die in der Verfassung ihm nicht entzogenen Rechte aus eigener Macht ausübt; daraus ergibt sich ferner, daß weder Kaiser noch Bundesrath Namens des Reiches Normen aufstellen können, wenn ihnen die Befugniß dazu nicht durch ein Reichsgesetz übertragen ist; f. Arndt, Annalen des Deutschen Reiches, 1883, S. 701 ff., dem sich A. Hänel, Staatsrecht, I, S. 272, Anm. 2, Laband, Staatsrecht, I, S. 368, Anm. 1, und Seydel, Comm., S. 189, hierin angeschlossen haben. Die für das Bundesstaatsrecht bestehende Streitfrage, ob Rechtsnormen vom Landesherren ohne formelles Gesetz und ohne eine in einem formellen Gesetze ertheilte Delegation gültig erlassen werden können, ist sonach für das deutsche Reichsrecht ausgeschlossen. In der Form des Gesetzes kann das Reich anordnen, was es will, es kann selbst seine verfassungsmäßige Zuständigkeit sich erweitern, wenn das Gesetz dem Art. 78 der Reichsverfassung entspricht. Es kann in der Form des Gesetzes sonach neue Rechtsnormen aufstellen und alte aufheben, es kann ferner seine Grenzen erweitern, Anleihen aufnehmen, Colonien und Monopole erwerben u. s. w. In anderer als der gesetzlichen Form kann es nur eine Befugniß ausüben, die ihm in einem Gesetze übertragen worden ist.

Die Streitfrage, ob das Gesetz im Sprachgebrauche der Verfassungen ein formeller oder ein materieller Begriff ist, hat nach dem Vorstehenden für das Reichsstaatsrecht eine geringere Bedeutung als für das Landesstaatsrecht. Gleichwohl ist die Frage auch für das Reichsstaatsrecht keineswegs bedeutungslos. Deshalb kann ihre Erörterung nicht vermieden werden.

Die „Theorie“ oder richtiger die in der Wissenschaft vorherrschende Meinung versteht in Deutschland unter Gesetz die Anordnung eines Rechtsfalles; sie verbindet mit dem Begriffe Gesetz regelmäßig einen materiellen Inhalt. Einige Theoretiker, Laband, G. Meyer u. A., kennen ausnahmsweise auch „bloß formelle“ Gesetze, welche nur Verwaltungsacte in der Form des Gesetzes seien und keine Rechtsfälle darstellen, wie ihrer Ansicht nach das Staatshaushaltsdetalgesetz ein solches sein soll, während Andere, z. B. A. Hänel, auch in solchen Gesetzen wie dem Staatshaushaltsdetalgesetz Rechtsnormen erkennen, also auch in ihnen materielle Gesetze sehen.